

S&T AG
Linz, FN 190272 m
Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die
20. ordentliche Hauptversammlung
am 21. Mai 2019

1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2018

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung vorgesehen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2018 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 37.737.127,20 wie folgt zu verwenden:

- (i) Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,16 je dividendenberechtigter Aktie, d.h. als Gesamtbetrag der Dividende EUR 10.574.256,50
- (ii) Vortrag des Restbetrags auf neue Rechnung.

Die Dividende stellt im Ausmaß von EUR 0,07 je Aktie für österreichische ertragsteuerliche Zwecke eine Einlagenrückzahlung gemäß § 4 Abs 12 EStG dar.

Die Dividende ist am 29. Mai 2019 zahlbar.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2018

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2019

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Linz, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 zu bestellen. Der Aufsichtsrat stützt seinen Beschlussvorschlag auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses.

6. Wahl eines Mitglieds und eines Ersatzmitglieds in den Aufsichtsrat

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 21. Mai 2019 endet die Amtszeit von Dr. Erhard Grossnigg.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 9 Abs 1 der Satzung aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, zusammengesetzt. Daher kommen auf die S&T AG die Bestimmungen über das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG nicht zur Anwendung.

In der kommenden Hauptversammlung wäre nunmehr ein Mitglied zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Weiters soll von der Hauptversammlung ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt werden, welches dann Mitglied des Aufsichtsrats wird, sofern ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Bestellung sein Mandat zurücklegt oder aus sonstigen Gründen wegfällt.

Der nachfolgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrats wurde auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex erstattet:

1. *"Der Aufsichtsrat schlägt vor,*

- (a) *Herrn Dr. Erhard F. Grossnigg, geboren am 22.9.1946, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung wieder in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar in Übereinstimmung mit § 9 Abs 2 der Satzung bzw. § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 beschließt; und*
- (b) *Herrn Yu-Lung Lee, geboren am 21.10.1975 in Taipei City, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung als Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar in Übereinstimmung mit § 9 Abs 2 der Satzung bzw. § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, wobei*

Herr Yu-Lung Lee dann Mitglied des Aufsichtsrats wird, sofern ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Bestellung sein Mandat zurücklegt oder aus sonstigen Gründen wegfällt."

Dr. Erhard F. Grossnigg und Yu-Lung Lee haben jeweils eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Ersatzmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am **14. Mai 2019** auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform bis spätestens am **10. Mai 2019** zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die „Informationen über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110, 118 und 119 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG“ verwiesen wird.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG (genehmigtes Kapital) gegen Bar- und/oder Sacheinlage samt teilweisem Bezugsrechtsausschluss sowie der teilweisen Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts (Genehmigtes Kapital 2019) und die entsprechenden Satzungsänderungen.

Dem Vorstand der Gesellschaft soll durch das neu zu schaffende genehmigte Kapital (Genehmigte Kapital 2019) neben dem bestehenden, im Umfang von noch EUR 7.208.534,00 zur Verfügung stehenden genehmigten Kapitals nach § 5 Abs 5 der Satzung (Genehmigtes Kapital 2017) wieder die Möglichkeit eingeräumt werden, auf künftige Änderungen in der Wirtschafts- oder Finanzlage rasch und flexibel reagieren zu können.

Die ordentliche Hauptversammlung vom 25.6.2015 ermächtigte den Vorstand, bis zum 25.07.2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 18.115.600,-- durch Ausgabe von bis zu 18.115.600 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien gegen

Bar- und/oder Sacheinlage, allenfalls auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts durch ein Kreditinstitut gemäß § 153 Abs 6 AktG, unter teilweise Ausschluss des den Aktionären gesetzlich zustehenden Bezugsrechts zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Das genehmigte Kapital 2015 gemäß § 5 (*Grundkapital*) Abs 6 der Satzung wurde aufgrund der letzten Teilausnutzung im Oktober 2018 nunmehr in vollständigem Umfang ausgenützt und steht somit nicht mehr zur Verfügung. Es ist daher zu löschen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen daher folgende Beschlussfassung vor:

1. Folgende Ermächtigung wird beschlossen:

"Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 6.600.000,00 durch Ausgabe von bis zu 6.600.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und zwar auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Absatz 6 AktG und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (Genehmigtes Kapital 2019). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2019 ergeben, zu beschließen.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die aus dem Genehmigten Kapital 2019 auszugebenden neuen Aktien einzuräumen.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2019 auszugebenden neuen Aktien ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage in einer oder mehreren Tranche(n) erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von insgesamt 10% (zehn Prozent) des im Zeitpunkt der Satzungsänderung im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht überschreitet, um allenfalls im Interesse der Gesellschaft Kapitalerhöhungen flexibel und schnell durchführen zu können, insbesondere im Wege eines Accelerated Bookbuilding Verfahrens gegenüber institutionellen Investoren.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen (Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten oder anderen immateriellen Vermögensgegenständen (zB Software)) erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von insgesamt 10% (zehn Prozent) des im Zeitpunkt der Satzungsänderung im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht überschreitet oder (iii) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen."

2. Der bestehende Wortlaut von § 5 (*Grundkapital*) Abs 6 der Satzung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 6.600.000,00 durch Ausgabe von bis zu 6.600.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und zwar auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Absatz 6 AktG und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (Genehmigtes Kapital 2019). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2019 ergeben, zu beschließen.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die aus dem Genehmigten Kapital 2019 auszugebenden neuen Aktien einzuräumen.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2019 auszugebenden neuen Aktien ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage in einer oder mehreren Tranche(n) erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von insgesamt 10% (zehn Prozent) des im Zeitpunkt der Satzungsänderung im Firmenbuch eingetragenen

Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht überschreitet, um allenfalls im Interesse der Gesellschaft Kapitalerhöhungen flexibel und schnell durchführen zu können, insbesondere im Wege eines Accelerated Bookbuilding Verfahrens gegenüber institutionellen Investoren. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen (Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten oder anderen immateriellen Vermögensgegenständen (zB Software)) erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von insgesamt 10% (zehn Prozent) des im Zeitpunkt der Satzungsänderung im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht überschreitet oder (iii) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Der Vorstand hat zum beantragten teilweisen Direktausschluss des Bezugsrechts und zur beantragten Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss einen ausführlichen schriftlichen Bericht gemäß §§ 153 Abs 4 AktG iVm 169 und § 170 Abs 2 AktG verfasst, der diesem Beschlussvorschlag beiliegt und auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.snt.at> zugänglich ist.

- 8. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 159 Abs 3 AktG für die Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates binnen fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch um bis zu EUR 1.500.000,00 bedingt zu erhöhen und die Ermächtigung des Aufsichtsrats, die Satzung gemäß § 145 AktG zum Zweck der Anpassung des bedingten Kapitals in der Satzung an das tatsächliche bedingte Kapital zu ändern (Genehmigtes Bedingtes Kapital 2019) und die entsprechenden Satzungsänderungen, wobei die Kapitalerhöhung zweckgebunden ist und nur so weit durchgeführt werden darf, als Inhaber von Optionen aus dem Aktienoptionsprogramm 2018 (AOP 2018) Tranche 2018 und Tranche 2019 der Gesellschaft so-**

wie eines potentiellen zukünftigen Programms, welches eine erstmalige Ausübung frühestens 3 Jahre nach Einräumung der Option und eine Ausübungshürde von 25% des Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse, der über dem Ausübungspreises zu liegen hat, vorzusehen hat, diese ausüben.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss zu fassen:

1. *"Der Vorstand wird gemäß § 159 Abs 3 AktG ermächtigt, in der Zeit bis fünf Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch für die Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bedingt um bis zu EUR 1.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung ist zweckgebunden und darf nur so weit durchgeführt werden, als Inhaber von Optionen aus dem Aktienoptionsprogramm 2018 (AOP 2018) Tranche 2018 und Tranche 2019 der Gesellschaft sowie eines potentiellen zukünftigen Programms, welches eine erstmalige Ausübung frühestens 3 Jahre nach Einräumung der Option und eine Ausübungshürde von 25% des Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse, der über dem Ausübungspreises zu liegen hat, vorzusehen hat, diese ausüben. Das genehmigte bedingte Kapital kann innerhalb des festgelegten Höchstbetrages in einer oder mehreren Tranchen ausgenützt werden. Der Aufsichtsrat wird gemäß § 145 AktG ermächtigt, Änderungen der Satzung, soweit diese Änderungen nach Ausnützung der dem Vorstand eingeräumten Ermächtigung erforderlich sind, zu beschließen. Der Aufsichtsrat ist demgemäß insbesondere ermächtigt, die Satzung über die Höhe des Grundkapitals und die Anzahl der Stückaktien zu ändern."*

2. Die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 (Grundkapital) durch Ersetzung des Abs 4, welcher derzeit lautet "(gelöscht; auf Grundlage des Beschlusses der 17. Ordentlichen Hauptversammlung der S&T AG vom 14.6.2016)", sodass dieser lautet wie folgt:

"Der Vorstand ist gemäß § 159 Abs 3 AktG ermächtigt, in der Zeit bis fünf Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch für die Einräumung

von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens das Grundkapital in einer oder mehreren Tranchen mit Zustimmung des Aufsichtsrates bedingt um bis zu EUR 1.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung ist zweckgebunden und darf nur so weit durchgeführt werden, als Inhaber von Optionen aus dem Aktienoptionsprogramm 2018 (AOP 2018) Tranche 2018 und Tranche 2019 der Gesellschaft sowie eines potentiellen neuen Programms für 2020, welches eine erstmalige Ausübung frühestens 3 Jahre nach Einräumung der Option und eine Ausübungshürde von 25% des Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse, der über dem Ausübungspreises zu liegen hat, vorzusehen hat, diese ausüben. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung gemäß § 145 AktG zum Zwecke der Anpassung des bedingten Kapitals in der Satzung an das tatsächlich bedingte Kapital zu ändern (Genehmigtes Bedingtes Kapital 2019)."

Im Übrigen wird auf den schriftlichen Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen, der diesem Beschlussvorschlag beiliegt und auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.snt.at> zugänglich ist.

Linz, im April 2019

Der Vorstand:

Dipl. Ing. Hannes Niederhauser
Vorsitzender

MMag. Richard Neuwirth
Stellvertreter des Vorsitzenden

Michael Jeske

Dr. Peter Sturz

Carlos Manuel Nogueira Queiroz

Für den Aufsichtsrat:

Dr. Erhard F. Grossnigg
als Vorsitzender